

verneurs einzuholen, sofern die Dienststreife mehr als die Dauer einer Woche in Anspruch nimmt oder über die Bezirksgrenzen hinausführen soll.

Zu Dienststreifen bis zur Dauer einer Woche ist der Regierungsarzt auch ohne vorherige Genehmigung des Gouverneurs befugt, sofern der Bezirksleiter sein Einverständnis erklärt.

§ 27. Der Regierungsarzt ist befugt, dem Rufe außerhalb seines Amtssitzes wohnender Schwerveranker Folge zu leisten, falls er nicht beruflich verhindert ist. Dauert seine Abwesenheit vom Amtssitze voraussichtlich länger als einen Tag, so ist der Bezirksleiter sofort in Kenntnis zu setzen. Erhebt der Bezirksleiter gegen die Reise Bedenken, so ist die Entscheidung des Gouverneurs, womöglich telegraphisch, anzurufen.

§ 28. Die Regierungssärzte sind die Dienstvorgesetzten des ihnen zugewiesenen mittleren und unteren Sanitätspersonals. Gegen Nichteingeborene sind sie hiernach zu Warnungen und Verweisen befugt. Eingeborene können sie durch Lohnabzüge bis zu einem Drittel des Monatslohnes bestrafen.

§ 29. Diese Dienstabweisung tritt sofort in Kraft.

Buea, den 28. März 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

Dr. Meyer.

### Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Verbot des Fischschießens.

Vom 17. April 1913.

(Amtsbl. 1913, Nr. 9, S. 78.)

Durch besondere Verfügungen des Gouverneurs sind auf Grund des § 1, II. der Verordnung vom 1. Dezember 1904, betreffend das Verbot des Fischens unter Anwendung von Sprengstoffen, einzelne Küstengebiete für das Fischen mit Sprengstoffen freigegeben worden (vgl. Amtsblatt 1911, S. 176). Diese Ausnahmen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1914 widerrufen. Von dem genannten Zeitpunkt ab ist das Fischschießen im ganzen Schutzgebiet verboten und strafbar.

Rabaul, den 17. April 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Dahl.

### Änderung der Satzung der Mollwe-Pflanzungs-Gesellschaft zu Berlin.

Vom 24. Mai 1913.

Die Satzung der Mollwe-Pflanzungs-Gesellschaft zu Berlin ist durch Beschluß der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 1913 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie folgt, geändert worden:

Der Gesellschaftsvertrag erhält folgenden Zusatz:

#### Art. 26a.

Innerhalb vier Jahren nach Fälligkeit nicht erhobene Dividenden verfallen zugunsten der Gesellschaft.

## Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Solj den Roten Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Stern zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem früheren Sekretär beim Gouvernement von Deutsch-Neuguinea Walthor Pieper den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.